

Stadt Hallstadt

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am Montag 06.05.2013

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 21:00 Uhr

Ort: Schulungsraum Feuerwehrheim, Mainstr. 28

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Markus Zirkel,

Ausschussmitglieder

Stadtrat Stephan Czepluch, Stadträtin Irene Diller, Stadträtin Ingeborg Eichelsdörfer, Stadtrat Günter Hofmann, Stadtrat Werner Pflaum, Stadtrat Veit Popp, Stadtrat Harald Werner, Stadtrat Hans-Jürgen Wich, Stadtrat Peter Wolf.

weitere Mitglieder

Stadtrat Thomas Söder, Vertretung für Herrn Dr. Hans Partheimüller

Schriftführer/in

Verw.-Oberinspektor Sebastian Faulstich,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Dr. Hans Partheimüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- **1** Beseitigungsanträge
 - 1.1 Anzeige der Beseitigung (32/2013) des Herrn Hermann und der Frau BA/650/2013 Mathilde Biesterfeld zum Abbruch einer Scheune auf dem Grundstück Fl. Nr. 260 der Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 23
 - 1.2 Anzeige der Beseitigung (33/2013) des Herrn Hermann und der Frau Mathilde Biesterfeld zum Abbruch eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 260 der Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 23

2 Bauanträge

- 2.1 Antrag auf Baugenehmigung (34/2013) der Frau Helga Seibold zur Errichtung von Dachgauben und Anbau von Balkonen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2356 der Gemarkung Hallstadt, P.-F.-Steinheimer-Straße 19
- 2.2 Antrag auf Baugenehmigung (36/2013) des Herrn Hermann und der Frau Mathilde Biesterfeld zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 260 der Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 23
- 2.3 Antrag auf Baugenehmigung (35/2013) des Herrn Hermann und der Frau Mathilde Biesterfeld zur Errichtung eines Nebengebäudes mit gewerblicher Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 260 der Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 23
- 3 Bauleitplanung
 - 3.1 Antrag der Fa. Amft Planen und Bauen GmbH zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Grundstück Fl. Nr. 93 der Gemarkung Dörfleins, Hutstraße 7
 - **3.2** 9. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan
 - 3.2.1 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im BA/604/2013 Bereich des Bebauungsplanes Hallstadt West I); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB; Öffentlichkeit)
 - 3.2.2 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im BA/605/2013 Bereich des Bebauungsplanes "Hallstadt West I"); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB)

3.2.2.1 Keine Stellungnahme

BA/665/2013

3.2.2.2	Gleichartige Stellungnahme	BA/666/2013
3.2.2.3	Stellungnahme Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth	BA/683/2013
3.2.2.4	Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt	BA/684/2013
3.2.2.5	Stellungnahme Regierung von Oberfranken	BA/669/2013
3.2.2.6	Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denk- malpflege	BA/670/2013
3.2.2.7	Stellungnahme Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth	BA/671/2013
3.2.2.8	Stellungnahme Staatliches Bauamt Bamberg, Hochbau, Hochschulbau, Straßenbau	BA/672/2013
3.2.2.9	Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach	BA/673/2013
3.2.2.10	Stellungnahme Landratsamt Bamberg	BA/674/2013
3.2.2.11	Stellungnahme Stadt Hallstadt, Ordnungsamt	BA/675/2013
3.2.2.12	Stellungnahme Gemeinde Oberhaid	BA/676/2013
3.2.2.13	Stellungnahme Kreisbrandrat (KRB) LK Bamberg	BA/677/2013
3.2.2.14	Stellungnahme Freiwillige Feuerwehr Hallstadt	BA/678/2013
3.2.2.15	Stellungnahme Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	BA/679/2013
3.2.2.16	Stellungnahme Stadtwerke Bamberg Energieversorgungs GmbH	BA/680/2013
3.2.2.17	Stellungnahme E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg	BA/681/2013
3.2.2.18	Stellungnahme Bayerischer Bauernverband	BA/682/2013
9. Änderu Zustimmu Öffentlichl der Behör mäß § 4 A	BA/606/2013	

3.2.3

3.3 Bebauungsplan "Hallstadt West I"

3.3.1	Beschluss Hallstadt- ne "Seeba Umbenen I"	BA/603/2013			
3.3.2	Bebauung Behandlu BauGB, Ö	BA/607/2013			
3.3.3	Behandlu	Bebauungsplan "Hallstadt West I"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB)			
	3.3.3.1 Keine Stellungnahme		BA/685/2013		
	3.3.3.2 Gleichartige Stellungnahme		BA/686/2013		
		Stellungnahme Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth	BA/687/2013		
	3.3.3.4	Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt	BA/688/2013		
	3.3.3.5	Stellungnahme Regierung von Oberfranken	BA/689/2013		
	3.3.3.6	Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denk- malpflege	BA/691/2013		
	3.3.3.7	Stellungnahme Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth	BA/692/2013		
	3.3.3.8	Stellungnahme Staatliches Bauamt Bamberg	BA/693/2013		
	3.3.3.9	Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach	BA/694/2013		
	3.3.3.10	Stellungnahme Landratsamt Bamberg	BA/695/2013		
	3.3.3.11	Stellungnahme Stadt Hallstadt, Ordnungsamt	BA/696/2013		
	3.3.3.12	Stellungnahme Gemeinde Oberhaid	BA/697/2013		
	3.3.3.13	Stellungnahme Kreisbrandrat (KRB) LK Bamberg	BA/698/2013		
	3.3.3.14 Stellungnahme Freiwillige Feuerwehr Hallstadt		BA/699/2013		

		3.3.3.15	Stellungnahme Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	BA/700/2013	
		3.3.3.16	Stellungnahme Stadtwerke Bamberg Energieversorgung GmbH	BA/701/2013	
		3.3.3.17	Stellungnahme E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg	BA/702/2013	
		3.3.3.18	Stellungnahme Bayerischer Bauernverband	BA/703/2013	
	3.3.4	BA/609/2013			
4	Durchführung des Umlegungsverfahrens "Hallstadt West I" und Übertragung der Umlegungsbefugnis auf das Vermessungsamt Bamberg				
5	Friedhof Halls Entscheidung	BA/654/2013			
6	Mitteilungen				

Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Markus Zirkel eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beseitigungsanträge

TOP 1.1 Anzeige der Beseitigung (32/2013) des Herrn Hermann und der Frau Mathilde Biesterfeld zum Abbruch einer Scheune auf dem Grundstück Fl. Nr. 260 der Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 23

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen von der vorgenannten Anzeige auf Beseitigung.

Dem Abbruch der Scheune Bamberger Straße 23 wird zugestimmt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Anzeige der Beseitigung (33/2013) des Herrn Hermann und der Frau Mathilde Biesterfeld zum Abbruch eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 260 der Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 23

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen von der vorgenannten Anzeige auf Beseitigung.

Dem Abbruch des Wohngebäudes Bamberger Straße 23 wird zugestimmt, sofern ein vergleichbares Ersatzgebäude an dieser Stelle errichtet wird.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Antrag auf Baugenehmigung (34/2013) der Frau Helga Seibold zur Errichtung von Dachgauben und Anbau von Balkonen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2356 der Gemarkung Hallstadt, P.-F.-Steinheimer-Straße 19

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Allgemeinem Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Günter Hofmann nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.2 Antrag auf Baugenehmigung (36/2013) des Herrn Hermann und der Frau Mathilde Biesterfeld zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 260 der Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 23

Zu den Anträgen 35/2013 und 36/2013 gab es bereits einen Antrag auf Vorbescheid (52/2012), der in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 04.03.2013 behandelt wurde. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses hat dem Vorhaben seinerzeit zugestimmt, jedoch im Beschluss festgelegt, dass die Dachgauben des rückwärtigen Gebäudes in Dachneigung und Dachdeckungsmaterial dem Vordergebäude (Bamberger Str. 23) zu entsprechen haben.

Im Zuge der Vorbereitung für die heutige Sitzung wurde das Büro RSP, Bayreuth, um telefonische Stellungnahme zu den Anträgen 35/2013 und 36/2013 gebeten.

Bezüglich der Dachgauben und Dachflächenfenster auf dem anstelle der bestehenden Scheune zu errichtenden Einfamilienwohnhaus sieht das Büro RSP keine Bedenken. Jedoch sollte die Hoftor-Situation aus Sicht des Büro RSP überdacht werden: Ein Zurückspringen des Hoftores von der Gebäudekante Bamberger Str. 21 (bestehendes Geschäftshaus) Richtung Osten um ca. 2 Meter zum Hofinneren wird nicht empfohlen. Stattdessen sollte sich das Hoftor zwischen

Bamberger Str. 21 und 23 im Bereich der westlichen Gebäudefluchten befinden. Der Eingang zum neu zu errichtenden Nebengebäude mit gewerblicher Nutzung (Bamberger Str. 23) sollte entsprechend von der Nordseite an die Westseite verlegt werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB. Eine Teilfläche des östlichen Grundstückes liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Westliche Karlstraße".

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Mischgebiet" (MI) nach § 6 BauNVO. Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle eine Grünfläche dargestellt.

Es wurde folgende Befreiung beantragt:

- Geringfügige Überbauung der Grünfläche

Dieser Befreiung wird zugestimmt.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.3 Antrag auf Baugenehmigung (35/2013) des Herrn Hermann und der Frau Mathilde Biesterfeld zur Errichtung eines Nebengebäudes mit gewerblicher Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 260 der Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 23

Zum Sachverhalt wird auf Tagesordnungspunkt 2.2 verwiesen.

Beschluss 1:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Mischgebiet" (MI) nach § 6 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Abgelehnt: Ja: 0 Nein: 11

Beschluss 2:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem "Mischgebiet" (MI) nach § 6 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl nachzuweisen.

Um die Erreichbarkeit der Kundenparkplätze zu gewährleisten und eine Inanspruchnahme der öffentlichen Stellplätze in der Bamberger Str. durch den Kundenverkehr zu vermeiden, ist das Hoftor während der Geschäftszeiten offen zu halten.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 Bauleitplanung

TOP 3.1 Antrag der Fa. Amft Planen und Bauen GmbH zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Grundstück Fl. Nr. 93 der Gemarkung Dörfleins, Hutstraße 7

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 04.03.2013 wurde der Antrag auf Vorbescheid (12/2013) des Herrn Johann Koch zum Neubau eines Doppelhauses sowie drei Mehrfamilienhäusern mit 21 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 93 der Gemarkung Dörfleins, Hutstraße 7, behandelt.

Der Bebauungsplan "Nr. 7, Untere Hut", in dem das Vorhaben liegt, setzt für das Baugrundstück ein "Dorfgebiet (MD)" nach § 5 BauNVO fest. Das Vorhaben benötigt diverse Befreiungen vom Bebauungsplan. Da die Grundzüge der Planung dadurch berührt werden, stimmte der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss den erforderlichen Befreiungen <u>nicht</u> zu und erteilte das Einvernehmen nicht.

Die Antragsunterlagen wurden mit der gemeindlichen Stellungnahme an das Landratsamt Bamberg zur Entscheidung weitergeleitet.

Das Landratsamt Bamberg stellte daraufhin mit Schreiben an den Antragsteller vom 25.03.2013 fest, dass keinerlei Gründe erkennbar seien, wonach die Stadt Hallstadt zu Unrecht ihr Einver-

nehmen verweigert hätte, und empfahl dem Antragsteller daher die Rücknahme des Antrages bis zum 10.05.2013, da andernfalls ein Ablehnungsbescheid erlassen werde.

Im Schreiben vom 25.03.2013 wies das Landratsamt Bamberg den Antragsteller überdies darauf hin, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegebenenfalls über die Aufstellung eines Vorhabenbezogenenen Bebauungsplanes erreicht werden könne. Hierzu empfahl das Landratsamt Bamberg dem Antragsteller die Kontaktaufnahme mit der Stadt Hallstadt. Am 17.04.2013 ging daraufhin ein Schreiben der Fa. Amft Planen und Bauen GmbH, Dörfleins, vom 16.04.2013 bei der Stadtverwaltung Hallstadt ein, in dem Bezug auf den Antrag auf Vorbescheid des Herrn Johann Koch genommen wurde, und die Fa. Amft Planen und Bauen GmbH als Vorhabenträger um die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens im Sinne von § 12 Abs. 2 BauGB bat.

Mit Schreiben vom 23.04.2013 hat das städtische Bauamt den Eingang des Antrages auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) gegenüber der Fa. Amft Planen und Bauen GmbH bestätigt und um Vorlage weiterer Unterlagen gebeten.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt stimmt dem Antrag der Firma Amft Planen und Bauen GmbH, Dörfleins, vom 16.04.2013 auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) für den Bereich der FI.Nr. 93 der Gemarkung Dörfleins zu.

Vor dem Aufstellungsbeschluss ist der Stadtverwaltung der Vorhaben- und Erschließungsplan vom Vorhabenträger vorzulegen.

Die weiteren Schritte sind von der Verwaltung einzuleiten.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadtrat Wich

TOP 3.2 9. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

TOP
 3.2.1
 Bebauungsplanes Hallstadt West I);
 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB; Öffentlichkeit)

Aus den Reihen der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des 3.2.2 Bebauungsplanes "Hallstadt West I"); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB)

TOP Keine Stellungnahme 3.2.2.1

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben <u>keine</u> Stellungnahmen abgegeben:

Gemeinde Bischberg
E.ON Bayern AG
Kreishandwerkerschaft
Handwerkskammer für Oberfranken
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken
Vermessungsamt Bamberg

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Gleichartige Stellungnahme 3.2.2.2

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden:

Kreisjugendring Bamberg-Land
Fernwasserversorgung Oberfranken
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
Stadt Bamberg, Stadtplanungsamt
Gemeinde Breitengüßbach
Gemeinde Kemmern
Gemeinde Gundelsheim
Gemeinde Memmelsdorf
Stadtwerke Bamberg
Markt Hirschaid
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth 3.2.2.3

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zentrenrelevante Sortimente sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeschlossen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt 3.2.2.4

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Regierung von Oberfranken 3.2.2.5

Beschluss:

Der Einwand wird aufgenommen. Der Grünzug wird als Öffentliche Grünfläche bis zum Seebach nach Süden fortgeführt.

Die Belange und der Flächenbedarf der Feuerwehr werden dadurch nicht beeinträchtigt. Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt.

In Bezug auf mögliche Lärmemissionen der Feuerwehr in der Nacht und an den Wochenenden (Einsätze) liegt dieser Standort in größtmöglichem Abstand zur Wohnbebauung. Die Verlagerung der Feuerwehr aus der Ortsmitte ist auch wesentliches Ziel des SEK.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 3.2.2.6

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erhöhte Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Bodendenkmälern wird unter Hinweise aufgenommen.

Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth 3.2.2.7

Beschluss:

Die Stellungnahme in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Berechnungen zu den Verkehrslärmeinwirkungen durch die Autobahn A 70 erfolgten auf Grundlage der Angabe der Autobahndirektion Nordbayern zum Verkehrsaufkommen auf der A 70 von DTV 44.459 Kfz/24h.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Staatliches Bauamt Bamberg, Hochbau, Hochschulbau, Stra-3.2.2.8 ßenbau

Beschluss:

Die Berechnungen zu den Verkehrslärmeinwirkungen durch die Bundesstraße B 4 (nördlich der A 70) erfolgten auf Grundlage der Angaben des Staatlichen Bauamtes Bamberg zu den mittleren stündlichen Verkehrsstärken von 673 Kfz/h tags bzw. 117 Kfz/h nachts und Lkw-Anteilen von 3,9 % tags bzw. 5 % nachts.

TOP Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach

3.2.2.9

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Einwand wird aufgenommen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden geändert.

Begründung:

Nach Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft Kronach (Hr. Pfister) kann der Abstandsbereich von 10m ab Dammfuß (ab dem Seebach zugewandte Kante Dammhinterweg) mit Kleinbäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Kleinbäume werden mit einem Mindestabstand von 7 m festgesetzt. Bei nachfolgenden Planungen sind die Regelungen zwingend zu beachten.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner war abwesend.

TOP Stellungnahme Landratsamt Bamberg 3.2.2.10

Beschluss 1:

Wasser:

(1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner war abwesend.

Beschluss 2:

Verkehrswesen:

(2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Valentinstraße liegt außerhalb des Plangebiets; ihr angedachter Ausbau steht nicht zwangsläufig in Verbindung mit der bestehenden Autobahnbrücke. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird auch in einem Alternativkonzept zur Verkehrsplanung gewährleistet.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Beschluss 3:

Immissionsschutz:

(3) Die Schallemissionskontingentierung erfolgt unter der Zielvorgabe Schaffung von sinnvollen Entwicklungsmöglichkeiten für industrielle/gewerbliche Nutzungen im Plangebiet sowie unter der Maßgabe Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Wohnnachbarschaft vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen.

Es wurde eine optimierte Nutzung der geplanten Industrie-, Gewerbe- und Sondergebietsflächen unter den v. g. Rahmenbedingungen anstrebt. Dazu wurden die Zielwerte in der Wohnnachbarschaft (mindestens Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet) unter Würdigung aller technischen Belange angehoben. Die Anhebung wurde dabei bis maximal den Orientierungswerten der nächst höheren Gebietseinstufung vorgenommen, wie dies auch nach der Rechtsprechung aus fachtechnischer Sicht möglich erscheint. Zur besseren Ausnutzung des Plangebietes wurden entsprechend der DIN 45691 die Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren in Form von Zusatzkontingenten, mit Maßgabe Einhaltung der v. g. Zielwerte, angehoben. Die vorgenommene Erteilung von Zusatzkontingen-

Im Rahmen der Emissionskontingentierung wurden Immissionsorte an den zum Plangebiet nächstgelegenen Wohnhäusern herangezogen, womit die Zielvorgaben auch an den dahinter liegenden bzw. weiter entfernteren Wohnbereichen eingehalten werden und dort Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen sind.

ten zielt auf Bereiche mit weniger strengen Vorgaben und nicht auf die benachbarte Wohnbe-

Die mögliche Nutzung eines Bolzplatzes auf der zwischen dem geplanten GI- und GE-Gebiet vorgesehenen öffentlichen Grünfläche wurde schalltechnisch geprüft. Da durch die Geräuscheinwirkung des geplanten Bolzplatzes eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes gemäß 18. BImSchV tags innerhalb der Ruhezeit im benachbarten WR-Gebiet zu erwarten ist, ist eine zeitliche Einschränkung außerhalb der Ruhezeit erforderlich. Bei einer alleinigen Nutzung des vorhandenen Basketballplatzes im südöstlichen Plangebiet können die Vorgaben eingehalten werden.

Im konkreten Planungsfall muss die Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben zur Tag- und Nachtzeit bzgl. der betreffenden Fläche geprüft werden.

Ggf. sind Maßnahmen, insbesondere bei Vorhaben mit Nutzung während der Nachtzeit, zur ergreifen, die einen erhöhten Stand der Lärmschutztechnik erfordern.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

bauung im reinen Wohngebiet.

Beschluss 4:

Naturschutz und Landschaftspflege:

(4) Die Anregung wird als Hinweis im Planteil und in die Begründung aufgenommen.

Die Anregung wird aufgenommen. Der Berechnungsfaktor wird von 0,3 auf 0,4 erhöht.

Gemäß Abstimmung mit Hr. Struck (UNB) ist nicht das gesamte Flurstück 2169/2 mit dem Faktor 3,0 auszugleichen, sondern eine Teilfläche von 532m² sowie von der Flurnummer 2111/2 eine Teilfläche von 81 m² mit dem Faktor 3,0 auszugleichen.

In der Summe der Berechnung ergibt sich Ausgleichsbedarf von 26.981 m²

Der Ausgleich wird auf kommunalen Flächen in Abstimmung mit der UNB realisiert. Die Zuordnung der Flächen erfolgt bis zum Satzungsbeschluss.

Anregung aufgenommen.

Zur Erhaltung und Optimierung des Zauneidechsen-Lebensraumes wird gemäß den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ein Teil der öffentlichen Grünfläche im Süden als Ausgleichsfläche mit entsprechenden Maßnahmen festgesetzt. Für die Überplanung des vorhandenen Lebensraums wird eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG beantragt.

Wird zur Kenntnis genommen. Eine überarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung mit Datum vom 22.04.2013 liegt vor und ist in den Festsetzungen und in der Begründung berücksichtigt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Beschluss 5:

Bauleitplanung:

(5) Die Anregungen werden aufgenommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Stadt Hallstadt, Ordnungsamt 3.2.2.11

Beschluss:

Der vorhandene Querschnitt der Straße Seebachmarter von 11,70m lässt die Anlage von beidseitigen Gehwege, einem einseitigen Parkstreifen sowie eine 6 bis 6,50m breite Fahrbahn zu. Die detaillierte bauliche Ausführung ist bei einem Ausbau der Straße Seebachmarter in der Fachplanung zu gestalten.

Ein Straßenquerschnitt von 6m ist gewährleistet. Halteverbot kann auch zukünftig angeordnet werden, da in den Seitenräumen ausreichend Raum für Besucherstellplätze zur Verfügung steht. Die detaillierte bauliche Ausführung und Lage der Stellplätze ist bei einem Ausbau der Straße Seebachmarter in der Fachplanung zu gestalten. Da die Besucherstellplätze vorwiegend dem Wohngebiet dienen, erhöht jedoch eine Anlage auf der östlichen Seite die Verkehrssicherheit.

Die RASt 06 empfiehlt für den Straßenraumentwurf das Verfahren der "städtebaulichen Bemessung". Daraus ergeben sich städtebaulich mögliche Lösungen, die mit den verkehrlich notwendigen abzugleichen sind. Wendet man diese Vorgehensweise auf die fragliche Kreuzung an, ist für einen möglichen Umbau der nordöstliche Kreuzungsbereich zu empfehlen. Da dieser außerhalb des Plangebiets liegt, sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Festsetzung möglich. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

Der vorgeschlagene Bereich für die Anlage von Querungshilfen liegt außerhalb des Plangebiets. Die Stadt Hallstadt wird die Anlage im Rahmen der Maßnahmen zum Umbau der Valentinstraße prüfen.

Anregung wird aufgenommen, Fahrbahnbreite wird mit 4,50m festgesetzt. Verkehrsrechtliche Anordnungen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht getroffen werden. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

TOP Stellungnahme Gemeinde Oberhaid 3.2.2.12

Beschluss:

Die im Rahmen des SEK entwickelten gesamtstädtischen Zielsetzungen zum Umbau des Verkehrsnetzes sind auch Grundlage für die in diesem Bebauungsplan formulierten Planungsziele. Abstimmungen über Einzelmaßnahmen und ihre zeitliche Abfolge können jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt werden. Die Anregung wird von der Stadt Hallstadt im weiteren Planungsprozess für das gesamtstädtische Verkehrsnetz geprüft.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Kreisbrandrat (KRB) LK Bamberg 3.2.2.13

Beschluss:

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Anregung wird aufgenommen.

Die für die Nutzung durch die Feuerwehr im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Fläche umfasst 9.406m². Die Fläche wird auf 13.123 m² vergrößert. Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt. Fahrrad- und Gehwege dienen auch im Bereich von Feuerwehrgerätehäusern der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer

Hochwasserfreiheit ist sicher gestellt, siehe auch Stellungnahme des LRA Bamberg und WWA Kronach.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Freiwillige Feuerwehr Hallstadt 3.2.2.14

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht getroffen werden. Der vorgesehene Querschnitt beträgt 6m und wird für die zukünftige Nutzung in jedem Fall ausreichen. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

Die Anregung wird aufgenommen.

Die für die Nutzung durch die Feuerwehr im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Fläche umfasst 9.406m². Die Fläche wird auf 13.123m² vergrößert und direkt von der Straße Seebachmarter erschlossen. Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt.

Die Pflanzung von Straßenbäumen wird konform zu den öffentlich-rechtlichen Regelwerken die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Das erforderliche Lichtraumprofil von 4,0m ist dementsprechend sicher gestellt.

Am Deichhinterweg wird entsprechend der Anregung WWA die Bepflanzung zurückgenommen.

Dem Charakter eines Wertstoffhofes entsprechend werden die Fahrzeuge auf dem Gelände beund entladen und können dort auch wenden; eine Beeinträchtigung des Verkehrsraums in der Straße Seebachmarter ist deshalb nicht zu erwarten. Der Querschnitt der Straße Seebachmarter beträgt 11,70m und lässt eine bauliche Ausgestaltung mit der Anlage von einseitigen Besucherstellplätzen sowie den Begegnungsverkehr von großen Fahrzeugen grundsätzlich zu. Die detaillierte bauliche Ausgestaltung ist im Zuge der Erschließungsplanung im Einvernehmen mit den Behörden sicher zu stellen.

Eine alternative Straßenverbindung besteht zusätzlich über die Gewerbestraße A.

Die Anlage des Deichhinterwegs als Feuerwehrzufahrt zum Gewerbegebiet Laubanger wird in der Begründung (3.4) zum Bebauungsplan ausführlich gewürdigt.

Ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Anregung wird aufgenommen.

Die Flächenzuordnungen wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt. Aufgrund des naturschutzfachlich erforderlichen Schutzes der Zauneidechse wird zwischen Feuerwehr und Bauhof (Flurnummer 2160) eine öffentliche Grünfläche mit einer entsprechenden Maßnahme festgesetzt. Die Grünfläche darf als Zuwegung zum Feuerwehrgelände überfahren werden.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadtrat Günter Hofmann

TOP Stellungnahme Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 3.2.2.15

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet lässt die Anlage von Gehwegen zu.

Die detaillierte bauliche Ausgestaltung wird im Zuge der Erschließungsplanung vorgenommen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Wich war abwesend.

TOP Stellungnahme Stadtwerke Bamberg Energieversorgungs GmbH 3.2.2.16

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Leitungsrecht kann außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Rahmen eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages gesichert werden.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Wich war abwesend.

TOP Stellungnahme E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg 3.2.2.17

Beschluss:

Die Baubeschränkungszone ist bereits festgesetzt.

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Bayerischer Bauernverband 3.2.2.18

Beschluss:

Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen östlich der Bahnlinie bleibt für überbreite landwirtschaftliche Fahrzeuge über die Valentinstraße gesichert. Gesamtörtlich betrachtet, ergeben sich für die Erreichbarkeit dieser Flächen daraus keine Beeinträchtigungen oder Umwege.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträtin Diller war abwesend.

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt stimmt dem vom Büro "plan&werk", Büro für Städtebau und Architektur, Schillerplatz 10, 96047 Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes samt Begründung in der Fassung vom 30.04.2013 zu und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP 3.3 Bebauungsplan "Hallstadt West I"

TOP Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes "Bauhof-Hallstadt-West"
3.3.1 sowie teilweise Änderung der Bebauungspläne "Seebach-Marter" und "Hallstadt West II und III", sowie Umbenennung des Bebauungsplanverfahrens "Hallstadt West I"

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26, Bauhof-Hallstadt-West" sowie die teilweise Änderung der Bebauungspläne "Nr. 11, Seebach-Marter" und "Nr. 23, Hallstadt West II und III" im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Hallstadt West I"

Von der Änderung sind die folgenden Grundstücke betroffen: Bebauungsplan "Hallstadt West II und III": Fl. Nrn. 2370/2, 2390/2 der Gemarkung Hallstadt

FI. Nrn. 2370/2, 2390/2 der Gemarkung Hailstad

Bebauungsplan "Seebach-Marter": Fl. Nr. 1462 der Gemarkung Hallstadt

Bebauungsplan "Bauhof-Hallstadt-West" Fl. Nrn. 681/11, 1466/2, 2128/11, 2134 der Gemarkung Hallstadt

Gleichzeitig erhält das bisherige Bebauungsplanverfahren "Bebauungsplan Hallstadt West I" folgende neue Bezeichnung:

Bebauungsplan "Hallstadt West I" mit Änderung des Bebauungsplanes "Bauhof-Hallstadt-West" sowie teilweise Änderung der Bebauungspläne "Seebach-Marter" und "Hallstadt West II und III".

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Bebauungsplan "Hallstadt West I";

3.3.2 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB, Öffentlichkeit)

lichkeit)

Aus den Reihen der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Bebauungsplan "Hallstadt West I";

3.3.3 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB)

TOP Keine Stellungnahme

3.3.3.1

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben <u>keine</u> Stellungnahmen abgegeben:

Gemeinde Bischberg
E.ON Bayern AG
Kreishandwerkerschaft
Handwerkskammer für Oberfranken
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben
Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken
Vermessungsamt Bamberg

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

3.3.3.2

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden:

Kreisjugendring Bamberg-Land
Fernwasserversorgung Oberfranken
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
Stadt Bamberg, Stadtplanungsamt
Gemeinde Breitengüßbach
Gemeinde Kemmern
Gemeinde Gundelsheim
Gemeinde Memmelsdorf
Stadtwerke Bamberg
Markt Hirschaid
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth 3.3.3.3

Beschluss:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zentrenrelevante Sortimente sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeschlossen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt 3.3.3.4

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen

TOP Stellungnahme Regierung von Oberfranken 3.3.3.5

Beschluss:

Der Einwand wird aufgenommen. Der Grünzug wird als Öffentliche Grünfläche bis zum Seebach nach Süden fortgeführt.

Die Belange und der Flächenbedarf der Feuerwehr werden dadurch nicht beeinträchtigt. Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt.

In Bezug auf mögliche Lärmemissionen der Feuerwehr in der Nacht und an den Wochenenden (Einsätze) liegt dieser Standort in größtmöglichem Abstand zur Wohnbebauung. Die Verlagerung der Feuerwehr aus der Ortsmitte ist auch wesentliches Ziel des SEK.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 3.3.3.6

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erhöhte Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins von Bodendenkmälern wird unter Hinweise aufgenommen.

Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth 3.3.3.7

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Berechnungen zu den Verkehrslärmeinwirkungen durch die Autobahn A 70 erfolgten auf Grundlage der Angabe der Autobahndirektion Nordbayern zum Verkehrsaufkommen auf der A 70 von DTV 44.459 Kfz/24h.

TOP Stellungnahme Staatliches Bauamt Bamberg 3.3.3.8

Beschluss:

Die Berechnungen zu den Verkehrslärmeinwirkungen durch die Bundesstraße B 4 (nördlich der A 70) erfolgten auf Grundlage der Angaben des Staatlichen Bauamtes Bamberg zu den mittleren stündlichen Verkehrsstärken von 673 Kfz/h tags bzw. 117 Kfz/h nachts und Lkw-Anteilen von 3,9 % tags bzw. 5 % nachts.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kronach 3.3.3.9

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Einwand wird aufgenommen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden geändert.

Begründung:

Nach Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft Kronach (Hr. Pfister) kann der Abstandsbereich von 10m ab Dammfuß (ab dem Seebach zugewandte Kante Dammhinterweg) mit Kleinbäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Kleinbäume werden mit einem Mindestabstand von 7 m festgesetzt. Bei nachfolgenden Planungen sind die Regelungen zwingend zu beachten.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner war abwesend.

TOP Stellungnahme Landratsamt Bamberg 3.3.3.10

Beschluss 1:

Wasser:

(1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner war abwesend.

Beschluss 2:

Verkehrswesen:

(2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Hinweise sind in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Valentinstraße liegt außerhalb des Plangebiets; ihr angedachter Ausbau steht nicht zwangsläufig in Verbindung mit der bestehenden Autobahnbrücke. Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wird auch in einem Alternativkonzept zur Verkehrsplanung gewährleistet.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Beschluss 3:

Immissionsschutz:

(3) Die Schallemissionskontingentierung erfolgt unter der Zielvorgabe Schaffung von sinnvollen Entwicklungsmöglichkeiten für industrielle/gewerbliche Nutzungen im Plangebiet sowie unter der Maßgabe Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Wohnnachbarschaft vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen.

Es wurde eine optimierte Nutzung der geplanten Industrie-, Gewerbe- und Sondergebietsflächen unter den v. g. Rahmenbedingungen anstrebt. Dazu wurden die Zielwerte in der Wohnnachbarschaft (mindestens Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet) unter Würdigung aller technischen Belange angehoben. Die Anhebung wurde dabei bis maximal den Orientierungswerten der nächst höheren Gebietseinstufung vorgenommen, wie dies auch nach der Rechtsprechung aus fachtechnischer Sicht möglich erscheint. Zur besseren Ausnutzung des Plangebietes wurden entsprechend der DIN 45691 die Emissi-

Zur besseren Ausnutzung des Plangebietes wurden entsprechend der DIN 45691 die Emissionskontingente für einzelne Richtungssektoren in Form von Zusatzkontingenten, mit Maßgabe Einhaltung der v. g. Zielwerte, angehoben. Die vorgenommene Erteilung von Zusatzkontingenten zielt auf Bereiche mit weniger strengen Vorgaben und nicht auf die benachbarte Wohnbebauung im reinen Wohngebiet.

Im Rahmen der Emissionskontingentierung wurden Immissionsorte an den zum Plangebiet nächstgelegenen Wohnhäusern herangezogen, womit die Zielvorgaben auch an den dahinter liegenden bzw. weiter entfernteren Wohnbereichen einhalten werden und dort Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen sind.

Die mögliche Nutzung eines Bolzplatzes auf der zwischen dem geplanten GI- und GE-Gebiet vorgesehenen öffentlichen Grünfläche wurde schalltechnisch geprüft. Da durch die Geräuscheinwirkung des geplanten Bolzplatzes eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes gemäß 18. BImSchV tags innerhalb der Ruhezeit im benachbarten WR-Gebiet zu erwarten ist, ist eine zeitliche Einschränkung außerhalb der Ruhezeit erforderlich. Bei einer alleinigen Nutzung des vorhandenen Basketballplatzes im südöstlichen Plangebiet können die Vorgaben eingehalten werden.

Im konkreten Planungsfall muss die Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben zur Tag- und Nachtzeit bzgl. der betreffenden Fläche geprüft werden.

Ggf. sind Maßnahmen, insbesondere bei Vorhaben mit Nutzung während der Nachtzeit, zur ergreifen, die einen erhöhten Stand der Lärmschutztechnik erfordern.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Beschluss 4:

Naturschutz und Landschaftspflege:

(4) Die Anregung wird als Hinweis im Planteil und in die Begründung aufgenommen.

Die Anregung wird aufgenommen. Der Berechnungsfaktor wird von 0,3 auf 0,4 erhöht.

Gemäß Abstimmung mit Hr. Struck (UNB) ist nicht das gesamte Flurstück 2169/2 mit dem Faktor 3,0 auszugleichen, sondern eine Teilfläche von 532m² sowie von der Flurnummer 2111/2 eine Teilfläche von 81 m² mit dem Faktor 3,0 auszugleichen.

In der Summe der Berechnung ergibt sich Ausgleichsbedarf von 26.981 m²

Der Ausgleich wird auf kommunalen Flächen in Abstimmung mit der UNB realisiert. Die Zuordnung der Flächen erfolgt bis zum Satzungsbeschluss.

Anregung aufgenommen.

Zur Erhaltung und Optimierung des Zauneidechsen-Lebensraumes wird gemäß den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ein Teil der öffentlichen Grünfläche im Süden als Ausgleichsfläche mit entsprechenden Maßnahmen festgesetzt. Für die Überplanung des vorhandenen Lebensraums wird eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG beantragt.

Wird zur Kenntnis genommen. Eine überarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung mit Datum vom 22.04.2013 liegt vor und ist in den Festsetzungen und in der Begründung berücksichtigt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

Beschluss 5:

Bauleitplanung:

(5) Die Anregungen werden aufgenommen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Stadt Hallstadt, Ordnungsamt 3.3.3.11

Beschluss:

Der vorhandene Querschnitt der Straße Seebachmarter von 11,70m lässt die Anlage von beidseitigen Gehwege, einem einseitigen Parkstreifen sowie eine 6 bis 6,50m breite Fahrbahn zu. Die detaillierte bauliche Ausführung ist bei einem Ausbau der Straße Seebachmarter in der Fachplanung zu gestalten.

Ein Straßenquerschnitt von 6m ist gewährleistet. Halteverbot kann auch zukünftig angeordnet werden, da in den Seitenräumen ausreichend Raum für Besucherstellplätze zur Verfügung steht. Die detaillierte bauliche Ausführung und Lage der Stellplätze ist bei einem Ausbau der Straße Seebachmarter in der Fachplanung zu gestalten. Da die Besucherstellplätze vorwiegend dem Wohngebiet dienen, erhöht jedoch eine Anlage auf der östlichen Seite die Verkehrssicherheit.

Die RASt 06 empfiehlt für den Straßenraumentwurf das Verfahren der "städtebaulichen Bemessung". Daraus ergeben sich städtebaulich mögliche Lösungen, die mit den verkehrlich notwendigen abzugleichen sind. Wendet man diese Vorgehensweise auf die fragliche Kreuzung an, ist für einen möglichen Umbau der nordöstliche Kreuzungsbereich zu empfehlen. Da dieser außerhalb des Plangebiets liegt, sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Festsetzung möglich. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

Der vorgeschlagene Bereich für die Anlage von Querungshilfen liegt außerhalb des Plangebiets. Die Stadt Hallstadt wird die Anlage im Rahmen der Maßnahmen zum Umbau der Valentinstraße prüfen.

Anregung wird aufgenommen, Fahrbahnbreite wird mit 4,50m festgesetzt. Verkehrsrechtliche Anordnungen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht getroffen werden. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Gemeinde Oberhaid 3.3.3.12

Beschluss:

Die im Rahmen des SEK entwickelten gesamtstädtischen Zielsetzungen zum Umbau des Verkehrsnetzes sind auch Grundlage für die in diesem Bebauungsplan formulierten Planungsziele. Abstimmungen über Einzelmaßnahmen und ihre zeitliche Abfolge können jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt werden. Die Anregung wird von der Stadt Hallstadt im weiteren Planungsprozess für das gesamtstädtische Verkehrsnetz geprüft.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP Stellungnahme Kreisbrandrat (KRB) LK Bamberg 3.3.3.13

Beschluss:

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Anregung wird aufgenommen.

Die für die Nutzung durch die Feuerwehr im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Fläche umfasst 9.406m². Die Fläche wird auf 13.123 m² vergrößert. Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt.

Fahrrad- und Gehwege dienen auch im Bereich von Feuerwehrgerätehäusern der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer

Hochwasserfreiheit ist sicher gestellt, siehe auch Stellungnahme des LRA Bamberg und WWA Kronach.

TOP Stellungnahme Freiwillige Feuerwehr Hallstadt 3.3.3.14

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht getroffen werden. Der vorgesehene Querschnitt beträgt 6m und wird für die zukünftige Nutzung in jedem Fall ausreichen. Der Hinweis wird jedoch in der weiteren Fachplanung der Stadt Hallstadt geprüft.

Die Anregung wird aufgenommen.

Die für die Nutzung durch die Feuerwehr im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Fläche umfasst 9.406m². Die Fläche wird auf 13.123m² vergrößert und direkt von der Straße Seebachmarter erschlossen. Lage und Größe der Flächen für die Feuerwehr wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt.

Die Pflanzung von Straßenbäumen wird konform zu den öffentlich-rechtlichen Regelwerken die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Das erforderliche Lichtraumprofil von 4,0m ist dementsprechend sicher gestellt.

Am Deichhinterweg wird entsprechend der Anregung WWA die Bepflanzung zurückgenommen.

Dem Charakter eines Wertstoffhofes entsprechend werden die Fahrzeuge auf dem Gelände beund entladen und können dort auch wenden; eine Beeinträchtigung des Verkehrsraums in der Straße Seebachmarter ist deshalb nicht zu erwarten. Der Querschnitt der Straße Seebachmarter beträgt 11,70m und lässt eine bauliche Ausgestaltung mit der Anlage von einseitigen Besucherstellplätzen sowie den Begegnungsverkehr von großen Fahrzeugen grundsätzlich zu. Die detaillierte bauliche Ausgestaltung ist im Zuge der Erschließungsplanung im Einvernehmen mit den Behörden sicher zu stellen.

Eine alternative Straßenverbindung besteht zusätzlich über die Gewerbestraße A.

Die Anlage des Deichhinterwegs als Feuerwehrzufahrt zum Gewerbegebiet Laubanger wird in der Begründung (3.4) zum Bebauungsplan ausführlich gewürdigt. Ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Anregung wird aufgenommen.

Die Flächenzuordnungen wurden in einem Planungsgespräch am 08.02.2013 einvernehmlich abgestimmt. Aufgrund des naturschutzfachlich erforderlichen Schutzes der Zauneidechse wird zwischen Feuerwehr und Bauhof (Flurnummer 2160) eine öffentliche Grünfläche mit einer entsprechenden Maßnahme festgesetzt. Die Grünfläche darf als Zuwegung zum Feuerwehrgelände überfahren werden.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadtrat Günter Hofmann

TOP Stellungnahme Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 3.3.3.15

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet lässt die Anlage von Gehwegen zu.

Die detaillierte bauliche Ausgestaltung wird im Zuge der Erschließungsplanung vorgenommen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Wich war abwesend.

TOP Stellungnahme Stadtwerke Bamberg Energieversorgung GmbH 3.3.3.16

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Leitungsrecht kann außerhalb des Bauleitplanverfahrens im Rahmen eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages gesichert werden.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Wich war abwesend.

TOP Stellungnahme E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg 3.3.3.17

Beschluss:

Die Baubeschränkungszone ist bereits festgesetzt.

Die Stellungnahme ist in der Fachplanung/ im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

TOP Stellungnahme Bayerischer Bauernverband 3.3.3.18

Beschluss:

Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen östlich der Bahnlinie bleibt für überbreite landwirtschaftliche Fahrzeuge über die Valentinstraße gesichert. Gesamtörtlich betrachtet, ergeben sich für die Erreichbarkeit dieser Flächen daraus keine Beeinträchtigungen oder Umwege.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträtin Diller war abwesend.

TOP Bebauungsplan "Hallstadt West I";

3.3.4 Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt stimmt dem vom Büro "plan&werk", Büro für Städtebau und Architektur, Schillerplatz 10, 96047 Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes "Hallstadt West I" mit Änderung des Bebauungsplanes "Bauhof-Hallstadt-West" sowie teilweiser Änderung der Bebauungspläne "Seebach-Marter" und "Hallstadt West II und III" samt Begründung in der Fassung vom 30.04.2013 zu und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP 4 Durchführung des Umlegungsverfahrens "Hallstadt West I" und Übertragung der Umlegungsbefugnis auf das Vermessungsamt Bamberg

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt ordnet für das Gebiet "Hallstadt West I" die Umlegung nach dem vierten Teil des ersten Kapitels des Baugesetzbuches an. Für das Umlegungsgebiet liegt der Bebauungsplanentwurf "Hallstadt West I, mit Änderung des Bebauungsplanes Bauhof Hallstadt-West; mit Teiländerung der Bebauungspläne Hallstadt West II und III und Seebach-Marter" vor.

Die Stadt Hallstadt überträgt die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Vermessungsamt Bamberg, Schranne 3, 96049 Bamberg.

Herr Erster Bürgermeister Markus Zirkel wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Vermessungsamt Bamberg über die Einzelheiten der Übertragung, der Befugnis zur Durchführung der Umlegung, der Mitwirkungsrechte der Stadt sowie der Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung zu unterzeichnen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP 5 Friedhof Hallstadt; Entscheidung über Standort der Grüngutmulde

Auf dem Friedhof wurde zur Entsorgung der kompostierbaren Abfälle bis 2010 nur eine Grüngutmulde zur Verfügung gestellt (Standort Nr. 1).

Um den zahlreichen Wünschen bezüglich einer weiteren Entsorgungsmöglichkeit nachzukommen, wurde eine weitere Mulde am Standort Nr. 2 aufgestellt. Dieses wurde zwar von den Bürgern gut angenommen, führte allerdings von Anfang an zu Kritik seitens der Verwandten des Hallstadter Ehrenbürgers Hans Schüller, dessen Grabstätte nördlich des bisherigen Standortes liegt. Die zwischen Grüngutmulde und Grabstätte befindliche Hecke konnte sich aufgrund des zu geringen Abstandes nicht mehr entwickeln und so kam es immer wieder zu mündlichen und schriftlichen Veränderungswünschen.

Da die Grüngutmulde an diesem Standort auch nur von einer Seite befüllt werden kann, wurde nach einem alternativen Standort gesucht. In Auswertung der Anforderungen einerseits und den vor Ort vorhandenen Möglichkeiten wurde der neue Standort (Standort Nr. 3) festgelegt. Hierbei wurde von vornherein auf die Berücksichtigung der bisherigen Mängel geachtet, und somit entsprechende Abstände zur Bepflanzung mit einer geschlossenen Hecke eingeplant. Da es in der letzten Zeit erhebliche Kritik an dieser geplanten Maßnahme gab, wurde nochmals mit Frau Strobler gesprochen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Im Ergebnis dessen nunmehr folgende Empfehlung:

- Die Mulde verbleibt an ihrem jetzigen Standort. Um der optischen Beeinträchtigung der daneben liegenden Grabstätte entgegenzuwirken, wird eine neue, blickdichte Hecke in Absprache zwischen unseren Stadtgärtnern und Frau Strobler gepflanzt (= Standort Nr. 2). Es wird darauf hingewiesen, dass die Hecke aufgrund der Nähe zur Grüngutmulde nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten hat und somit ggf. nach einiger Zeit wieder getauscht werden müsste.
- 2. Der vorgesehene neue Standort (Nr. 3) wird als attraktive Sitzgelegenheit genutzt. Hierzu werden vom Kiliani-Verein gespendete Ruhebänke aus Granit aufgestellt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom Sachvortrag der Verwaltung.

Die Mulde verbleibt an ihrem jetzigen Standort. Um der optischen Beeinträchtigung der daneben liegenden Grabstätte entgegenzuwirken, wird eine neue, blickdichte Hecke in Absprache zwischen unseren Stadtgärtnern und Frau Strobler gepflanzt (= Standort Nr. 2).

Angenommen: Ja: 10 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat Söder

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 6 Mitteilungen

Herr Erster Bürgermeister Zirkel teilt mit, dass folgende Stellungnahme vom Sachgebiet 11 zur Anfrage von Herrn Dr. Partheimüller vorliegt:

Stellungnahme:

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche AO Nr. 37/2011 (Anordnung einer Tonnagebeschränkung von 7,5t in der Seebachstraße)

I. Bereits im Sommer 2011 beschwerten sich wiederholt mehrere Anwohner über die Benutzung der Seebachstraße als Ausweichstrecke für den Durchgangsverkehr Richtung Bamberg bzw. Oberhaid.

Konkret wurde die Durchfahrung durch Schwerlastverkehr beanstandet, wobei unter anderem auch sehr konkret die Firma HTI in der Valentinstraße genannt wurde. Herr Erster Bürgermeister Zirkel wurde stellvertretend für alle Beschwerdeführer von einem Anwohner eingeladen, sich die Verkehrssituation anzusehen. Bei diesem Ortstermin wurden die Beobachtungen der Anwohner bestätigt. Herr Erster Bürgermeister Zirkel beauftragte das Ordnungsamt der Stadt Hallstadt Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Im Einvernehmen mit Herrn Ersten Bürgermeister Zirkel wurde zuerst der persönliche Kontakt mit der Firma HTI gesucht. Ein Anruf, bei dem die Problematik geschildert und die Firma gebeten wurde, doch zukünftig die für die Befahrung durch Schwerlastverkehr ausgebaute Valentinstraße zu benutzen, blieb jedoch ohne Erfolg. Daraufhin wurde die Tonnagebeschränkung angeordnet.

Auf eine Freigabe für Anlieger wurde nach Rücksprache mit der Verkehrspolizei verzichtet. Eine Freigabe für Anlieger würde nicht kontrollierbar sein, weshalb ein entsprechendes Schild nicht angebracht wurde. Gleichwohl teilte die Verkehrspolizei mit, dass Anlieferungen für Anwohner (z. B. Möbel, Heizöl etc.) von dieser nicht beanstandet bzw. verfolgt würden.

Rechtlich fußt die Anordnung der Tonnagebeschränkung auf § 45 StVO. Hiernach ist die Straßenverkehrsbehörde berufen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen und zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Beschränkungen von Straßen anzuordnen. Des Weiteren ist die Tragfähigkeit der Fahrbahndecke für eine Dauerbelastung durch LKW in der Seebachstraße It. Auskunft von Hr. Eiermann nicht mehr gegeben. Auch dies rechtfertigt die Tonnagebeschränkung. Schließlich liegt die Seebachstraße in einem reinen Wohngebiet: Mit dem Beschluss alle Wohngebiete der Stadt Hallstadt in Tempo 30 - Zonen einzubeziehen, geht der Wille einher, in diesen Bereichen den Verkehr zu beruhigen und Durchgangsverkehr zu vermindern. Andernfalls machen Tempo 30 - Zonen keinen Sinn. Auch deshalb ist die Anordnung einer Tonnagebeschränkung rechtmäßig. Durch den Grundsatzbeschluss des Stadtrates für eine Tempo 30 - Zone ist ein erneuter Beschluss für die Tonnagebeschränkung nicht notwendig, da diese den Sinn und Zweck (Verkehrsberuhigung) der 30 - Zone unterstützt.

Wie bereits ausgeführt ist es nicht notwendig, dass Schwerlastverkehr durch die Seebachstraße fährt. In der Seebachstraße sind keine Firmen ansässig. Die Valentinstraße, die Mainstraße, die Bamberger Straße und die Lichtenfelser Straße sind entsprechend ausgebaut und werden z. B. auch durch die Fa. Leicht regelmäßig benutzt. Dies sollte auch der Firma HTI möglich sein. Für Anlieger stellt das Fehlen des "Anlieger frei" - Schildes kein Nachteil dar (siehe Ausführungen weiter oben).

Hallstadt, 23.04.2013

Stowasser Verw.-Inspektor"

TOP 7 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Czepluch:

Ist der Taxistellplatz bei der Bäckerei "Wolf-Wirth" noch notwendig?

Erster Bürgermeister Zirkel:

Es handelt sich nur um einen nächtlichen Taxistellplatz. Dieser sollte beibehalten werden.

Stadträtin Eichelsdörfer:

In der Dörfleinser Str. existieren auf Höhe der Hausnummer 53 diverse Beschädigungen an der Straße.

Erster Bürgermeister Zirkel:

Eine Überprüfung durch das Bauamt wird erfolgen.

Stadtrat Hofmann G.:

Am Ellerweg und Oberen Kapellberg treiben mehrere Bäume nicht mehr aus.

Erster Bürgermeister Zirkel:

Wir geben die Information an den Bauhof weiter.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Markus Zirkel um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Markus Zirkel Erster Bürgermeister Sebastian Faulstich Schriftführer/in